

Satzung Junge Medien Erfurt e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Junge Medien Erfurt e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist Erfurt. Der Sitz kann auf Vorstandsbeschluss verlegt werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Demokratie, Toleranz und internationale Gesinnung. Dies geschieht durch eine mediale Auseinandersetzung mit diesen Themen. Hierbei wird außerdem der Umgang mit Medien sowohl inhaltlich als auch technisch geschult (Medienbildung).

Der Verein spricht Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, mit und ohne körperlicher und oder geistiger Behinderung sowie unabhängig von Alter, Geschlecht und Konfession an. Er orientiert sich intergenerationell, interkulturell und inklusiv.

Die Umsetzung des Zwecks (der Zwecke) erfolgt durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

a. Förderung von Kunst und Kultur

Der Verein setzt sich medial mit Kunst und Kultur auseinander. Künstlerische Veranstaltungen (Auftritte von Künstler*innen, Ausstellungen, Lesungen,...) werden medial begleitet und inhaltlich mitgestaltet. Außerdem entstehen mediale Inhalte und Produkte (literarische Erzeugnisse, Filme, Fotografien,...), die einen künstlerischen und soziokulturellen Beitrag zur Gesellschaft leisten.

b. Förderung von Demokratie, Toleranz und internationaler Gesinnung Internationalität

Der Verein setzt sich medial mit Demokratie, Toleranz und internationalen Gesinnungen auseinander. Es dürfen sich alle oben genannten Personengruppen mit ihren eigenen Ideen, Vorstellungen und Meinungen einbringen. Ein Arbeiten im demokratischen und toleranten Sinne ist gewährleistet. Außerdem werden mediale Projekte (Schulungen, Workshops, Vorträge, Seminare, Filmproduktionen, journalistische Arbeiten,...) verwirklicht, die

demokratische Ideale sowie eine demokratische Politik zum Thema haben.

Der Verein setzt Projekte (Schulungen, Workshops, Vorträge, Seminare, Filmproduktionen, journalistische Arbeiten,...) um, welche bei den Teilnehmenden durch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema Toleranz gegenüber allen oben genannten Menschengruppen fördern soll. Dabei können die Projekte auch international ausgerichtet sein, um Toleranz über Landesgrenzen hinweg zu fördern.

c. Medienbildung

Durch die Förderung von a & b (siehe oben) wird außerdem ein sicherer, kompetenter und kreativer Umgang mit Medien geschult.

Außerdem werden Projekte (Schulungen, Workshops, Vorträge, Seminare, Filmproduktionen, journalistische Arbeiten,...) umgesetzt, die Medien selbst und damit verbundene Inhalte (Phänomene) thematisieren. Hierbei wird auf die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe eingegangen. Außerdem können durch die Projekte berufliche Orientierung geschaffen und berufliche Interessen geweckt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein ist gemeinnützig tätig.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Grundsätze

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Der Verein spricht sich gegen extremistische, rassistische und fremdenfeindliche Bestrebungen aus. Das wird ebenfalls von seinen Mitgliedern erwartet.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESIG beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Interessierte können Mitglied des Vereins werden. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern (aktiv) und fördernden (unterstützend).
- (2) Ein ordentliches Mitglied kann jede natürliche/ juristische Person werden. Ordentlich bedeutet die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Vereinsarbeit. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Einwilligung eines gesetzlich Vertretenden. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die antragstellende Person die Mitgliederversammlung fordern. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche/ juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich aktiv beteiligen zu müssen. Für die Aufnahme gelten die gleichen Regeln, wie die eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5.1 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu einem respektvollen Handeln und Umgang miteinander angehalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Aktive Mitglieder dürfen kostenlos an Veranstaltungen teilnehmen, die vereinseigene Technik

nach Abstimmung mit dem Vorstand ausleihen und nach Verfügbarkeit nutzen.

(5) Die Haftung für die ausgeliehene Technik ist im Falle einer nicht vereinsbezogenen Tätigkeit vom Mitglied zu tragen, dass die Technik ausgeliehen hat.

§ 5.2 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Austrittsantrag kann formlos erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet jedoch erst mit Ablauf des bereits gezahlten Turnus.

(2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss oder Tod.

(3) Der Austrittsantrag ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor der Fälligkeit der Beitragszahlung zulässig.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden – bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen/ der Satzung, bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines. Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher Kennzeichen und Symbole.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Mehrheitsbeschluss. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich innerhalb von 10 Tagen vor dem Ausschluss zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

(6) Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

(7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Förderbeiträgen.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe / Zuständigkeiten

- (1) Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ und besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 8.1 Einladung zur Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich ein. Die Einladung wird den Mitgliedern per E-Mail zugesandt. Es muss dabei auf die Tagesordnung, den Versammlungsort und die Versammlungszeit eingegangen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Stellen ebenfalls in der Einladung mitgeteilt werden.

§ 8.2 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entgegennahme eines Kassenprüfungsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von Kassenprüfenden
 - Genehmigung des Jahresplanes bei Bedarf Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit

§ 8.3 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom*ⁿ Vereinsvorsitzenden*r, bei dessen Verhinderung von einem*r Stellvertreter*in, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine*n Leiter*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (3) Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von mindestens einer anwesenden Person verlangt wird. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen und einer beisitzenden Person und wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die der Vertretenden. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, bleibt jedoch solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt und ihr Amt angetreten sind.
- (4) In den Vorstand gewählt werden dürfen Personen ab 18 Jahren und es dürfen maximal zwei Ämter von Personen über 35 Jahren eingenommen werden.
- (5) Die Vorstandsarbeit darf beendet werden, auch wenn das 35. Lebensjahr bereits im Amtsjahr erreicht wurde.
- (6) Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (7) Geschäftswirksame (rechtliche) Verträge können nur zwei Vorstandsmitglieder treffen, repräsentative Termine können auch alleine wahrgenommen werden.

(8) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die kassenprüfende Person hat die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 11 Protokollpflicht

(1) Von allen Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen.

(2) Diese sind von einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Organs zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung

(1) Der Verein kann sich mit 3/4 Mehrheit bei einer Mitgliederversammlung auflösen.

(2) Der Antrag zur Auflösung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgesendet werden.

(3) Der Antrag und die Einladung können nur durch den Vorstand erfolgen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung zu übertragen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.